

RS Vwgh 1999/10/13 99/13/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1999

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

KommStG 1993 §3 Abs1;

KommStG 1993 §3 Abs2;

UStG 1972 §2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/08/08 96/14/0015 2

Stammrechtssatz

Eine GmbH, deren Tätigkeit auf die Besorgung der Geschäftsführung einer Kommanditgesellschaft beschränkt ist, ist nicht als Unternehmer iSd UStG 1972 anzusehen (Hinweis E 19.10.1987, 86/15/0100, VwSlg 6261 F/1987; Zorn, Besteuerung der Geschäftsführung 250 f). Da der Unternehmerbegriff des § 3 Abs 2 KommStG 1993 jenem des UStG 1972 entspricht, ist auch für den Bereich der Kommunalsteuer davon auszugehen, daß die Geschäftsführung (und Vertretung) der Komplementär-GmbH für sich die Unternehmereigenschaft nicht bewirkt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999130189.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>